

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

38. Ausgabe vom 11. Oktober 2006

INHALT:

- ▼ Übungen der Bundeswehr
- ▼ Fleischhygiene
- ▼ Entgeltliste zur Abholung und Verwertung von Schlachtabfällen / Tierkörperanteilen und sonstige zur Verwertung übernommene Abfälle
- ▼ 14. Änderung des Flächennutzungsplans Vorrangflächen für Mobilfunkanlagen Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- ▼ 1. Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- ▼ Erlass einer Veränderungssperre Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Tutzinger Ortsbausatzung (einfacher Bebauungsplan)

◆ Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von **16.10.2006/10.00 Uhr bis 17.10.2006/15.00 Uhr** Übungsraum: **Weßling, Seefeld-Oberalting, Drößling, Landstetten, Jägersbrunn, Maising** Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

◆ Fleischhygiene

Personelle Veränderungen machen es erforderlich, das Verzeichnis der amtlichen Tierärzte und das Verzeichnis über die Fleischhygienebezirke neu zu veröffentlichen. Die entsprechende Bekanntmachung nach dem Stand vom 29.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42) verliert somit ihre Gültigkeit.

Verzeichnis der amtlichen Tierärzte

Name, Anschrift, Telefonnummer	Beschauer- nummer	Stempel- nummer
Dr. Gabriela Gindert Föhregrund 13 82349 Pentenried Tel. 089 / 8507200	2.5	105
Dr. Bernd Kamann Blumenau 2a 82319 Starnberg-Perchting Tel. 08151 / 3454	6.3	106
Dr. Heide Quitzow-Fetscher Blumenau 4 82319 Starnberg-Perchting Tel. 08151 / 13873	111.0	111
Dr. Christine Radwanski-Feldhütter Traubinger Str. 3 82327 Tutzing Tel. 08158 / 6020	108.1	108
Dr. Andreas Sappl Bolzwang 4a 82541 Münsing Tel. 08171 / 76420	10.4	104
Dr. Jürgen Schmid Herrschinger Str. 3 82266 Inning a.A. Tel. 08143 / 296	109.3	109
Georg Zink Münchener Str. 2 82061 Neuried Tel. 089 / 7459925	112.2	112

Verzeichnis der Fleischhygienebezirke

Fleischhygienebezirk I. Berg
Allmannshausen, Assenbuch, Assenhausen, Aufhausen, Aufkirchen, Bachhausen, Berg, Farchach, Harkirchen, Höhenrain, Kempfenhausen, Leoni, Martinsholzen, Maxhöhe, Mörlbach, Sibichhausen
amtlicher Tierarzt: Dr. Andreas Sappl
Vertreter: Dr. Bernd Kamann

Fleischhygienebezirk II. Starnberg

Aschering, Buchhof, Derzbach, Einbettl, Fercha, Hadorf, Hanfeld, Heimatshausen, Jägersbrunn, Landstetten, Leutstetten, Maising, Mamhofen, Mühlthal, Neumaising, Neusöcking, Oberdill, Oberwies, Percha, Petersbrunn, Perchting, Schorn, Selcha, Söcking, Sonnu, Starnberg, Taubenhüll, Unterschorn, Wangen, Wildmoos
amtlicher Tierarzt: Dr. Bernd Kamann
Vertreter: Dr. Heide Quitzow-Fetscher

Fleischhygienebezirk III. Gauting

Buchendorf, Frohnloh, Gauting, Hausen, Hüll, Königswiesen, Krailling, Mitterwies, Oberbrunn, Pentenried, Reismühl, Stockdorf, Unterbrunn,
amtlicher Tierarzt: Dr. Gabriela Gindert
Vertreter: Dr. Bernd Kamann

Fleischhygienebezirk IV. Weßling

Argelsried, Geisenbrunn, Gilching, Grünsink, Hochstadt, Mischenried, Neugilching, Neuhochstadt, Oberpfaffenhofen, Rottenried, St. Gilgen, Steinberg, Steinlach, Talhof, Waldhof, Weichselbaum, Weßling, Wiesmath, Zahnering
amtlicher Tierarzt: Dr. Gabriela Gindert
Vertreter: Dr. Jürgen Schmid

Fleischhygienebezirk V. Herrsching

Andechs, Drößling, Erling, Frieding, Herrsching, Lochschwab, Machtlfing, Mühlfeld, Rausch, Ried, Rothenfeld, Unering, Wartaweil, Widdersberg
amtlicher Tierarzt: Dr. Heide Quitzow-Fetscher
Vertreter: Dr. Bernd Kamann

Fleischhygienebezirk VI. Pöcking

Feldafing, Garatshausen, Niederpöcking, Pöcking, Possenhofen, Wieling, Wörth
amtlicher Tierarzt: Georg Zink
Vertreter: Dr. Christine Radwanski-Feldhütter

Fleischhygienebezirk VII. Tutzing

Deixfurt, Diemendorf, Kampberg, Monatshausen, Neuseeheim, Obertraubing, Rößlberg, Sebastiansbrunn, Traubing, Tutzing, Unterzeismering
amtlicher Tierarzt: Dr. Christine Radwanski-Feldhütter
Vertreter: Georg Zink

Fleischhygienebezirk VIII. Wörthsee

Arzla, Auing, Bachern, Breitbrunn, Buch, Delling, Ellwang, Ettenhofen, Ettersschlag, Güntering, Hechendorf, Inning, Kuckucksheim, Meiling, Oberalting, Schlagenhofen, Schlufeld, Schorn a.A., Seefeld, Stegen, Steinebach, Tiefenbrunn, Walchstadt, Waldbrunn, Wasach
amtlicher Tierarzt: Dr. Jürgen Schmid
Vertreter: Dr. Heide Quitzow-Fetscher

◆ Entgeltliste zur Abholung und Verwertung von Schlachtabfällen / Tierkörperanteilen und sonstige zur Verwertung übernommene Abfälle

TVA Berndt GmbH, Hauptstr. 2-4, 85445 Oberding
(Gültig ab 01. Oktober 2006)

Großschlachtstätten mit mehr als 15.000 Schlachtungen jährlich		
je Schlachtung	Schwein	1,80 € (Netto)
bei Entsorgung im Großcontainer (20 m ³)		
je Schlachtung	Ferkel	1,20 € (Netto)
sonstige Tierkörperanteile einschließlich Gestellung von Großcontainern KAT II/III		
	je Tonne	auf Anfrage
Verendete Schlachttiere bis 120 kg (Schlachtvieh) soweit nicht als Teile behandelt.		
	je Stück	17,60 € (Netto)
Verendete Schlachttiere über 120 kg (Schlachtvieh) soweit nicht als Teile behandelt		
	je Stück	57,00 € (Netto)

Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von tierischen Nebenprodukten KAT I bis III

Metzgereien und Zerlegebetriebe unter 10.000 Schlachtungen jährlich je Volumen je Normbehälter		
MGB		
120 l		24,00 € (Netto)
240 l		38,60 € (Netto)
550 l		73,00 € (Netto)
660 l		82,00 € (Netto)
770 l		90,00 € (Netto)
1100 l		135,00 € (Netto)

Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten für Hausschlachtabfälle / tier. Nebenprodukte KAT I bis III

Hausschlachtungen, sonstige Schlachtung von Rindern, Schafen u. Ziegen je angefangene 100 kg bzw. Volumen je Normbehälter		
MGB		
Anfahrt/Leerfahrt		11,00 € (Netto)
120 l		29,50 € (Netto)
240 l		53,80 € (Netto)
1100 l		156,30 € (Netto)

Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von verpackten Tierkörpern und verpackten tier. Nebenprodukten

Verpackte tierische Nebenprodukte, überlagert, verdorben, oder Fehlchargen; Wildtiere oder sonstige tierische Nebenprodukte verpackt z. B. in Plastiktüten, Folien, Kartonagen usw.		
MGB		
Anfahrt/Leerfahrt		11,00 € (Netto)
120 l		48,80 € (Netto)
240 l		79,60 € (Netto)

Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von Speiseresten

aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung je Volumen je Normbehälter		
MGB		
60 l		11,00 € (Netto)
120 l		14,60 € (Netto)
240 l		21,60 € (Netto)
770 l		70,00 € (Netto)
1100 l		99,50 € (Netto)

Alle oben stehenden Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Für Tierkörper im Sinne von Vieh gilt eine eigene Entgeltliste seit 1.4.05 auf Grundlage des Bayerischen TKB-Ausführungsgesetzes

Abholung und Verwertung von Tierkörpern Großtiere

(z. B. geschlachtete untaugliche Rinder ohne SRM, Hirsche, usw.)
netto je Stück € MwSt incl. MwSt. in €

62,93	10,07	73,00
-------	-------	-------

Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen, Füchse, Labortiere usw.)
netto je Stück € MwSt incl. MwSt. in €

35,43	5,67	41,10
-------	------	-------

Entfernung u. Entsorgung von Verpackungsmaterial (Plastik)
netto je Stück € MwSt incl. MwSt. in €

6,46	1,04	7,50
------	------	------

Für jeden weiteren Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, zur gleichen Zeit am selben Ort abgeholt wird, ermäßigt sich das Entgelt auf 50% = € 17,72 je Stück netto bzw. € 20,55 brutto

Anlieferung an der TVA Berndt GmbH, 85445 Oberding

Anlieferung von Kleintieren an der TVA Berndt
bis 10 kg je Stück 11,00 incl. MwSt. in €
bis 50 kg je Stück 24,50 incl. MwSt. in €
Anlieferung von Tierkörperanteilen am Betrieb der TVA ohne SRM!!
bis 10 kg 3,50 incl. MwSt. in €
bis 50 kg 7,50 incl. MwSt. in €
Eine Annahme ist nur bis zu einer Anliefermenge von 100 kg möglich, darüber nur Abholung!
bis 100 kg 14,50 incl. MwSt. in €

Beachten Sie hierzu die Öffnungszeiten am Kleintiereinwurf; zu anderen Zeiten keine Annahme!
Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonderfahrten je angefangene Stunde
Sammel-LKW 77,00 incl. MwSt. in €

Wartezeiten
pro 10 Minuten Standzeit 13,00 incl. MwSt. in €

Beseitigung von Fremdstoffen
wie Stricke, Ketten, usw. 35,00 incl. MwSt. in €

Hufeisenabnahme 60,00 incl. MwSt. in €

Fehlwürfe, die zur Produkt- oder Maschinenschädigung führen nach Aufwand

Gültig für die Landkreise: Bad Tölz, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg

Gültig für die kreisfreien Städte: München und Rosenheim
Tierannahme: 08122-7061 od. 7062

Alle bisherigen Entgeltlisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit!

Landratsamt Starnberg, Heinrich Frey, Landrat



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

◆ 14. Änderung des Flächennutzungsplans Vorrangflächen für Mobilfunkanlagen Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 beschlossen, den am 19.01.1996 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan zu ändern. Der Änderung liegt die Absicht zugrunde, im Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet Vorrangflächen für Mobilfunkanlagen darzustellen.

Auf die Standortanalysen von Herrn Prof. Böttcher vom Mai 2006 wird verwiesen.

Mit der Ausarbeitung der Änderung wird das Architekturbüro BKLS Architekten, Prof. Burgstaller in München, beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Tutzing den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung geben.

Tutzing, 05.10.2006

Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 die 1. Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung beschlossen und die Neufassung des Artikel 6 a gebilligt.

Der Entwurf zur Änderung der Tutzinger Ortsbausatzung mit Begründung in der Fassung vom 12.09.2006 liegt gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 19.10.2006 bis 21.11.2006 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Tutzing, 05.10.2006

Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

◆ Erlass einer Veränderungssperre Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Tutzinger Ortsbausatzung (einfacher Bebauungsplan)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 beschlossen, die Tutzinger Ortsbausatzung zu ändern, was hiermit bekannt gemacht wird. In diesem Zusammenhang wurde am 12.09.2006 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre im Geltungsbereich der Tutzinger Ortsbausatzung wird während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB und die Geltendmachung etwaiger Entschädigungen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Tutzing, 05.10.2006

Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.